



## Beschluss des Stadtrats

vom 2. April 2025

GR Nr. 2025/6

### Nr. 958/2025

#### **Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser und Selina Walgis betreffend Neueinstufung der Lehrpersonen bei kommunalen Anstellungen, betroffenes Lehr- und Therapiepersonal, Begründung für die Abweichung von der kantonalen Lehrpersonalverordnung, Ausmass der tieferen Einstufungen und mögliche Änderung der bisherigen Praxis**

Am 8. Januar 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Balz Bürgisser und Selina Walgis (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/6, ein:

Regelklassenlehrpersonen sind kantonal angestellt. Wenn sie innerhalb des Kantons Zürich die Stelle wechseln, wird ihre bisherige Stufe in der Lohnklasse übernommen, gemäss §16, Absatz 4 der Lehrpersonalverordnung. Die meisten Gemeinden unterstellen die kommunal angestellten Lehrpersonen sinngemäss dem Lehrpersonalgesetz. Sie übernehmen also bei einem Stellenwechsel die bisherige Einstufung. Es gibt Gemeinden, namentlich die Stadt Zürich, die davon abweichen und eine Neueinstufung vornehmen. Die Folge davon ist für die Lehrpersonen meistens eine tiefere Einstufung, also weniger Lohn als bisher. Diese Praxis verschärft in der Stadt Zürich den Mangel an ausgebildeten kommunal angestellten Lehrpersonen.

1. Für welches kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal (z.B. DaZ-Lehrpersonen, Lehrpersonen für Musikalische Grundausbildung, Lehrpersonen für Begabtenförderung, Logopäd\*innen, Psychomotorik-Therapeut\*innen) nimmt die Stadt bei einem Stellenwechsel innerhalb des Kantons Zürich eine Neueinstufung vor?
2. Mit welcher Begründung weicht die Stadt bei kommunalen Anstellungen von der kantonalen Lehrpersonalverordnung ab? Welche Vor- und Nachteile bringt diese Abweichung? Bewährt sich diese Praxis?
3. Wie viel tiefer wird eine solche Lehrperson in der Stadt Zürich durchschnittlich eingestuft?
4. Wie viele solche Wechsel von kommunalen Lehrpersonen aus anderen Gemeinden in die Stadt Zürich hat es in den letzten fünf Schuljahren gegeben? Wir bitten um eine Auflistung pro Jahr und pro städtischem Schulkreis.
5. Sind Stadtrat und Schulpflege bereit - in Anbetracht des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen - ihre Praxis zu überdenken?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1**

**Für welches kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal (z.B. DaZ-Lehrpersonen, Lehrpersonen für Musikalische Grundausbildung, Lehrpersonen für Begabtenförderung, Logopäd\*innen, Psychomotorik-Therapeut\*innen) nimmt die Stadt bei einem Stellenwechsel innerhalb des Kantons Zürich eine Neueinstufung vor?**

Es werden grundsätzlich Neueinstufungen vorgenommen. Die Neueinstufung richtet sich sinngemäss nach der kantonalen Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311). Auf eine Neueinstufung bei Lehrpersonen der städtischen Volksschule sowie beim Therapiepersonal verzichtet wird gemäss Art. 15 und 16 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeits-



2/3

verhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (AVLT, AS 177.501) in folgenden Fällen:

- a) Besteht im Zeitpunkt der Anstellung eine weitere Anstellung als nach kantonalem oder nach kommunalem Recht beschäftigte Lehrperson der städtischen Volksschule, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
- b) Bestehen im Zeitpunkt der Anstellung mehrere solche Anstellungen gemäss lit. a, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.
- c) Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegt eine solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
- d) Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegen mehrere solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.

Werden Lehrpersonen an Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) angestellt, wird gemäss Art. 17 AVLT in folgenden Fällen auf eine Neueinstufung verzichtet:

- a) Liegt im Zeitpunkt der Anstellung eine Anstellung als Lehrperson an MKZ nicht länger als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
- b) Liegen im Zeitpunkt der Anstellung mehrere Anstellungen gemäss lit. a nicht länger als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einstufungen von kantonalen Anstellungen bei der Stadt Zürich gemäss oben genannter Regelung übernommen werden. Ebenso werden kantonale Einstufungen anderer Gemeinden übernommen, wenn diese nachgewiesen werden. Kommunale Einstufungen anderer Gemeinden werden nicht übernommen.

## **Frage 2**

**Mit welcher Begründung weicht die Stadt bei kommunalen Anstellungen von der kantonalen Lehrpersonalverordnung ab? Welche Vor- und Nachteile bringt diese Abweichung? Bewährt sich diese Praxis?**

Gemäss § 16 Abs. 4 LPVO wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt. Sinngemäss wird diese Regelung auch für die Stadt Zürich übernommen, vgl. Antwort zu Frage 1 am Ende. Dies wirkt sich jeweils zugunsten der Mitarbeitenden aus. Die Stadt weicht somit nicht von der kantonalen Lehrpersonalverordnung ab (vgl. Antwort zu Frage 1). Auch der Kanton übernimmt keine kommunalen Lohneinstufungen.



3/3

**Frage 3**

**Wie viel tiefer wird eine solche Lehrperson in der Stadt Zürich durchschnittlich eingestuft?**

Die kommunalen Lohnstufungen anderer Gemeinden sind der Stadt nicht bekannt.

**Frage 4**

**Wie viele solche Wechsel von kommunalen Lehrpersonen aus anderen Gemeinden in die Stadt Zürich hat es in den letzten fünf Schuljahren gegeben? Wir bitten um eine Auflistung pro Jahr und pro städtischem Schulkreis.**

Die vormaligen Arbeitgebenden werden bei einer Neuanstellung in der Stadt Zürich nicht dokumentiert.

**Frage 5**

**Sind Stadtrat und Schulpflege bereit - in Anbetracht des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen - ihre Praxis zu überdenken?**

Die Schulpflege überprüft regelmässig allfälligen Handlungsbedarf, um genügend geeignete Lehrpersonen für die Volksschule der Stadt Zürich anstellen zu können. Die Stadt Zürich orientiert sich personalpolitisch an den Einstufungsregeln des Kantons.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter